

Aufklärungsbogen entsprechend Gendiagnostikgesetz (GenDG) für die Durchführung einer privat beauftragten Abstammungsuntersuchung

Mit diesem Aufklärungsbogen möchte ich Sie umfassend über Abstammungsanalysen sowie über damit einhergehende rechtliche Vorgaben informieren. Die Aufklärung ist verpflichtend. Bitte lesen Sie, den Bogen aufmerksam durch und unterschreiben Sie ihn danach. Bitte beachten Sie, dass die Unterschrift sämtlicher Personen die untersucht werden sollen, bzw. deren gesetzlicher Vertreter erforderlich ist.

Sollten sich aus der Lektüre des Aufklärungsbogens Fragen oder Bedenken ergeben, bitten ich Sie, mich telefonisch (+49-30-80583373) oder per eMail (info@vaterschaft-berlin.de) zu kontaktieren. Gerne werde ich Ihnen dann weitere Informationen geben.

1) Wissenschaftlicher Hintergrund:

Abstammungsgutachten werden standardmäßig durch ein so genanntes „Short-Tandem-Repeat (STR)“-Verfahren erstellt. Das Verfahren ist in der Rechtsgenetik als Beweismittel geläufig und weltweit akzeptiert. Dabei werden keine Aussagen über gesundheitliche Belange gemacht. Es werden s.g. Mikrosatelliten-Merkmalssysteme untersucht. Hierbei wird die **Anzahl der Wiederholungen** einer bestimmten Abfolge aus mindestens 4 Basenpaaren in der Erbsubstanz untersucht.

Beispiel: Die Abfolge der Basen A,A,T und G charakterisiert das Merkmalssystem TPOX auf dem Chromosom 2:

AATG-AATG-AATG-AATG-AATG-AATG-AATG	7 Wiederholungen „Repeats“ und
AATG-AATG-AATG-AATG-AATG-AATG-AATG-AATG	9 Wiederholungen „Repeats“.

Jeder Mensch trägt zwei Kopien (Allele) dieser Merkmale, je eine vom Vater und von der Mutter. Im vorliegenden Beispiel hätte die untersuchte Person im Merkmalssystem TPOX die Merkmale 7 und 9 Sequenzwiederholungen.

Die Sequenzwiederholungen mehrerer solcher Merkmalssysteme können zu einem Muster zusammengefasst werden, welches für beinahe jeden Menschen einzigartig ist, den so genannten genetischen Fingerabdruck.

Mit Hilfe mathematischer Verfahren können anhand solcher Muster Verwandtschaftsverhältnisse mit hoher Sicherheit festgestellt bzw. ausgeschlossen werden.

2) Ablauf der Untersuchung:

Die Proben müssen von einem Arzt entnommen werden. Von jeder zu untersuchenden Person werden drei eindeutig gekennzeichnete Schleimhautabstriche von der Mundschleimhaut oder in Ausnahmefällen zwei Blutproben benötigt da bei Ausschluss einer Vaterschaft grundsätzlich eine zweite unabhängige Untersuchung zur Bestätigung des Ergebnisses durchgeführt wird.

Bei der Untersuchung von Säuglingen muss der letzte Stillvorgang, bei Erwachsenen die letzte Mahlzeit mindestens 1 Stunde zurück liegen.

Aus den eingesandten Proben wird die Erbsubstanz isoliert. Nach vorangegangener chemischer Verstärkung werden die Sequenzwiederholungen in einem elektrischen Trennverfahren ermittelt und schließlich die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft oder des Verwandtschaftsgrades statistisch errechnet. Es werden mindestens 12 Merkmalssysteme untersucht.

Die Dauer der Untersuchung beträgt in der Regel etwa 10 Werktage nach Eingang der letzten Probe. Der Versand der Ergebnisse erfolgt auf dem normalen Postweg, an private Auftraggeber nach Zahlungseingang. Das Ergebnis kann aus Datenschutzgründen nur postalisch mitgeteilt werden. Bitte geben Sie als privater Auftraggeber auf dem Auftrag an, wohin das Abstammungsgutachten versendet werden soll, falls sich die Versandadresse von der Wohnadresse unterscheidet. Beachten Sie bitte, dass nach Einwilligung alle Beteiligten bzw. deren rechtliche Vertreter das Recht haben, das Ergebnis des Gutachtens zu erfahren.

3) Einwilligung:

Die Abstammungsanalyse darf nur durchgeführt werden, wenn alle zu untersuchenden Personen in die Untersuchung und in die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe schriftlich eingewilligt haben oder die Untersuchung gerichtlich angeordnet wurde.

Zur Klärung der Abstammung des Kindes haben Vater, Mutter und Kind einander gegenüber einen gesetzlichen Anspruch auf Einwilligung in eine Abstammungsuntersuchung und auf Duldung der Entnahme von Untersuchungsmaterial. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann sich der Klärung Suchende an das Familiengericht wenden.

4) Untersuchung nicht einwilligungsfähiger Personen:

Bei einer Person, die nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten (z.B. Minderjährige, Personen mit geistiger Behinderung), darf eine Abstammungsanalyse nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- die Untersuchung muss der Person zuvor in einer ihr gemäßen Weise soweit wie möglich verständlich gemacht worden sein und sie darf die Untersuchung oder die Probengewinnung nicht ablehnen.
- der gesetzliche Vertreter (z.B. sorgeberechtigte Eltern, Betreuer) der Person muss zuvor über die Untersuchung aufgeklärt worden sein und muss in die Untersuchung und die Probengewinnung schriftlich eingewilligt haben.
- es darf durch die Untersuchung keine nennenswerte gesundheitliche Beeinträchtigung der Person zu erwarten sein

5) Widerrufsrecht und Recht auf Nichtwissen:

Jede in einem **privat beauftragten** Vaterschaftsgutachten beteiligte Person hat jederzeit das Recht, ihre Einwilligung in die Untersuchung und die Gewinnung des Probenmaterials mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gutachter zu widerrufen.

Darüber hinaus hat jede durch ein solches Gutachten betroffene Person das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen und die Vernichtung seines Untersuchungsmaterials zu verlangen, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen betroffen sind. In einem solchen Falle werden die Ergebnisse des Gutachtens gesperrt, Proben aber vorerst nicht vernichtet. Die Untersuchungsergebnisse werden ansonsten gemäß den Maßgaben des Gendiagnostikgesetzes 30 Jahre lang aufbewahrt.

6) Verwendung des Probenmaterials:

Die Proben werden ausschließlich für die angeforderte Abstammungsanalyse verwendet und nach Abschluss der Untersuchungen vernichtet.

7) Verwendung der Untersuchungsergebnisse:

Das Ergebnis einer Abstammungsuntersuchung wird ausschließlich den betroffenen Personen oder im Falle eines Gerichtsbeschlusses, dem Gericht mitgeteilt. Anderen darf das Ergebnis der Untersuchung nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen mitgeteilt werden.

8) Bestätigung der Aufklärung und Einwilligung :

Hiermit bestätige ich, dass ich über Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der vorgesehenen Abstammungsanalyse, mögliche gesundheitliche Risiken und die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungsergebnisse ausreichend aufgeklärt wurde.

In die vorgenannten Untersuchungen willige ich ein. Ich wurde über mein Recht informiert, meine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und ebenso über mein Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Vor der Entscheidung über die Einwilligung wurde mir eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt.

Datum, Unterschrift und Name Person 1

Datum, Unterschrift und Name Person 2

Datum, Unterschrift und Name Person 3

Datum, Unterschrift und Name Person 4